

## B A D E O R D N U N G

für das Freischwimmbad der Stadt Ober-Ramstadt

### § 1

#### ZWECK DER BADEORDNUNG

- 1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- 2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Freibadanlage unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 3) Bei Vereins-, Gemeinschafts- oder Schulveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. der Sportlehrer für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich.

### § 2

#### BADEGÄSTE

- 1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker und Betrunkene.
- 2) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden im Freibad nicht zugelassen.
- 3) Geistig Behinderte werden nur mit erwachsenen Begleitpersonen zugelassen.
- 4) Von der Benutzung der Badeanlage ausgeschlossen sind Kinder unter 7 Jahren ohne Begleitperson.

Eine Begleitperson für Kinder unter 7 Jahren muß mindestens 14 Jahre alt sein und im Auftrag der Erziehungsberechtigten handeln.

### § 3

#### **EINTRITTSKARTEN**

- 1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte oder eine Eintrittsmarke.
- 2) Die Einzelkarte oder Marke berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Saisonkarten können nicht übertragen werden.

MIßBRAUCH FÜHRT ZUM SOFORTIGEN ERSATZLOSEN ENTZUG FÜR DIE LAUFENDE BADESAISON.

- 3) Die Saisonkarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Einzelkarten oder Marken werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

### § 4

#### **BETRIEBSZEITEN**

- 1) Die Betriebszeiten werden vom Magistrat festgesetzt und am Badeingang sowie auch öffentlich bekanntgegeben.
- 2) Das Freibad ist täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Um 19.30 Uhr ist Kassenschluß. Die Wasserzeit endet um 19.45 Uhr.
- 3) Der Schwimmmeister kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Zeit beschränken.
- 4) Bei schlechten Witterungsbedingungen sowie Betriebsstörungen kann das Bad zeitweise bzw. vorzeitig geschlossen werden.

### § 5

#### **AUFBEWAHREN VON GELD UND WERTSACHEN**

- 1) Geld und Wertsachen können grundsätzlich nicht hinterlegt werden. Zur Aufbewahrung von Kleidung u.ä. Gegenständen stehen abschließbare Schränke zur Verfügung.

§ 6

**BADBENUTZUNG**

- 1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei großen Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt von mindestens 20,-- DM erhoben, das sofort beim Schwimmeister zu bezahlen ist.
- 2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- 3) Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- 4) **Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Privater Schwimmunterricht in Gruppen ist nicht erlaubt.**

§ 7

**VERHALTEN IM BAD**

- 1) Die Besucher des Freibades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet ist u.a.
  - a) Lärmen und der Betrieb von Rundfunkgeräten sowie Musikinstrumenten aller Art
  - b) Rauchen in sämtlichen Räumen und im Beckenbereich
  - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser
  - d) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen
  - e) Mitbringen von Tieren
  - f) Die Beckenumgänge dürfen nicht in Straßenkleidung betreten werden.
- 2) Die Umkleidekabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
- 3) Schwimmbecken und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen das Nichtschwimmerbecken benutzen. Für Kinder stehen dem Alter entsprechende Planschbecken zur Verfügung.

- 4) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur bei Anwesenheit eines Schwimmeisters am Sprungbecken gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Anordnungen des Schwimmeisters sind unverzüglich Folge zu leisten.

Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Schwimmeister Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

- 5) Folgendes ist besonders zu beachten:  
Es ist nicht gestattet:
- a) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen, sowie sonstigen Unfug zu treiben
  - b) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen
  - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen
  - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.

## § 8

### BETRIEBSHAFTUNG

- 1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 2) Für Geld und Wertsachen wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.

## § 9

### FUNDGEGENSTÄNDE

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Schwimmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## § 10

### WÜNSCHE UND BESCHWERDEN

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 11

**AUFSICHT**

- 1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.

**DEN ANORDNUNGEN DES AUFSICHTSPERSONALS IST UNEINGESCHRÄNKT FOLGE ZU LEISTEN.**

- 2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
- 3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- 4) Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- 5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld N I C H T erstattet.

§ 12

**BADEKLEIDUNG**

- 1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der Schwimmmeister.
- 2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- 3) Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen. Das gleiche gilt auch für Badetücher und andere Bekleidungsstücke.

§ 13

**KÖRPERREINIGUNG**

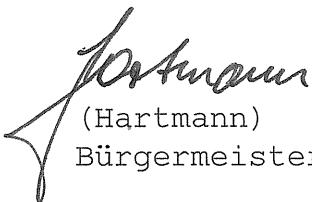
- 1) Der Badegast hat sich vor dem Benutzen der Badebecken zu brausen.
- 2) In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- 3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und der Becken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muß vermieden werden.

§ 14

**SONSTIGES**

Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

Der Magistrat:

  
(Hartmann)  
Bürgermeister